



Regierungsrat

Luzern, 31. Mai 2022

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 853

Nummer: A 853
Protokoll-Nr.: 669
Eröffnet: 16.05.2022 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Anfrage Zbinden Samuel und Mit. über die Bewilligung für die Powerdays in Knutwil und die bundesrechtlichen Vorgaben

Zu Frage 1: Wie stellt sich der Regierungsrat zu einer erneuten Durchführung der Powerdays? Wird eine Bewilligung erteilt werden?

Die Powerdays sind eine Tractor-Pulling-Wettkampfveranstaltung, die im Kanton Luzern in der Vergangenheit einmal jährlich im Sommer während dreier Tage in Knutwil durchgeführt wurde. Beim Tractor Pulling handelt es sich um ein Zugkraftwettbewerb, bei dem es darum geht, einen so genannten Bremswagen auf einer 100 m langen Strecke möglichst weit zu ziehen. In der Schweiz finden jährlich mehrere analoge Tractor Pulling Wettkämpfe statt.

Ob eine Bewilligung für die erneute Durchführung der Powerdays in Knutwil erteilt wird, ist auf Gesuch des Veranstalters im Rahmen des dafür vorgesehenen Bewilligungsverfahrens und auf der Grundlage der massgebenden Gesetze und Verordnungen zu entscheiden. Gemäss dem im Kanton Luzern geltenden Gesetz über die Verwendung von Motorfahrzeugen ausserhalb der öffentlichen Strassen und Wege ([GVM](#)) vom 10. April 1973 ist der Verkehr mit Motorfahrzeugen ausserhalb der öffentlichen Strassen und Wege im Sinne des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr untersagt (§ 1 Abs. 1a GVM). Die Luzerner Polizei kann gemäss § 4 Absatz 1 GVM Ausnahmegewilligungen erteilen, wenn eine Notlage oder besondere Bedürfnisse dies rechtfertigen. Die erlaubte Strecke oder Region, der Verwendungszweck und allfällige Auflagen sind in der Bewilligung anzugeben (§ 4 Abs. 2 GVM). Den Materialien ist nicht zu entnehmen, in welchen Ausnahmefällen der Gesetzgeber Veranstaltungen zulassen wollte oder was unter einer Notlage oder besonderen Bedürfnissen zu verstehen ist. Ob eine Ausnahmegewilligung erteilt werden kann, ist daher im konkreten Einzelfall unter Wahrung des Kerngehalts des Verbots zu prüfen. Die Gesetzgebung über die Verwendung von Motorfahrzeugen ausserhalb der öffentlichen Strassen und Wege war geleitet von der Überlegung, dass mit mobilisierten Fahrzeugen wie Motorrädern, Snowmobiles und dergleichen nicht beliebig querfeldein gefahren werden sollte. Der Erholungswert einer intakten Landschaft sollte dadurch nicht tangiert und die Natur so weit als möglich geschützt werden. Seit Inkrafttreten des GVM haben sich die Ansprüche und Vorstellungen der Gesellschaft, aber auch das Umweltbewusstsein geändert.

Bei der Beurteilung, ob die Luzerner Polizei eine Ausnahmegewilligung gemäss § 4 GVM erteilen kann, ist somit mit Blick auf die Powerdays abzuwägen zwischen dem Interesse an der Durchführung der geplanten Veranstaltung und den Interessen aus sicherheitstechnischer Sicht sowie des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes. Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung sind in jedem Fall positive Stellungnahmen der Standortge-

meinde und der zuständigen Polizeiregion (bzw. des zuständigen Polizeipostens). Zur Beurteilung der natur- und umweltschutzrechtlichen Aspekte lädt die Luzerner Polizei die fachlich betroffenen Dienststellen zur Stellungnahme ein, im konkreten Fall die Dienststellen Umwelt und Energie sowie Landwirtschaft und Wald.

In den vergangenen Jahren hat die Luzerner Polizei nach Einholen der erforderlichen Stellungnahmen das Gesuch des Veranstalters der Powerdays jeweils gutgeheissen und für die Durchführung der Tractor Pulling Wettkampfveranstaltung eine Ausnahmegewilligung vom grundsätzlichen Verbot des Verkehrs mit Motorfahrzeugen ausserhalb der öffentlichen Strassen und Wege erteilt. Aus umweltrechtlicher Sicht sind die Aspekte Lärm und Luftreinhaltung kein Hinderungsgrund für eine Ausnahmegewilligung für die Veranstaltung, weil sie temporären Charakter haben und auch andere Grossveranstaltungen Emissionen in vergleichbarem Ausmass verursachen. Zu erwarten sind Bodenschäden, da beim Tractor Pulling der Boden durch das Gewicht der schweren Motorfahrzeuge belastet wird. Gemäss Artikel 33 Absatz 2 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz ([USG](#)) darf der Boden «nur so weit physikalisch belastet werden, dass seine Fruchtbarkeit nicht nachhaltig beeinträchtigt wird [...]». Artikel 6 der Verordnung über die Belastungen des Bodens ([VBBö](#)) führt dazu aus, dass «Fahrzeuge, Maschinen und Geräte so auszuwählen und einzusetzen [sind], dass Verdichtungen und andere Strukturveränderungen des Bodens vermieden werden, welche die Bodenfruchtbarkeit langfristig gefährden».

Um die Nachhaltigkeit der Bodenbelastung durch die Powerdays genauer analysieren zu können, müsste eine aufwändige und kostspielige Bodenuntersuchung durchgeführt werden. Eine solche Untersuchung lässt sich für die Frage, ob für die dreitägigen Powerdays unter Abwägung aller Interessen eine Ausnahmegewilligung vom grundsätzlichen Verbot des Verkehrs mit Motorfahrzeugen ausserhalb der öffentlichen Strassen und Wege erteilt werden kann, nicht rechtfertigen. In Abwägung der Interessen kam die Dienststelle Umwelt und Energie zum Schluss, dass die zeitlich begrenzte Veranstaltung auf der definierten Strecke aus umweltrechtlicher Sicht unter Auflagen und Bedingungen geduldet werden kann. Eine Rolle spielt dabei, dass sich die Belastung des Bodens jedes Jahr auf dieselbe befahrene Strecke beschränkt. Als verbindliche Auflagen wurde in der Ausnahmegewilligung unter anderem jeweils festgehalten, dass die Pullingbahn durch Abdeckung bei nicht Rennbetrieb trocken zu halten ist. Bei nassen Bedingungen ist der Rennbetrieb nicht zulässig, da der Boden dann plastisch verformbar ist. Die Rekultivierung der Rennpiste hat während mindestens eines Jahres ausschliesslich durch Dauerriese zu erfolgen. Ökologische Ausgleichsflächen dürfen durch die Veranstaltung nicht beeinträchtigt werden.

Die Dienststelle Umwelt und Energie war seit der letzten Durchführung der Powerdays im Jahr 2019 sowohl mit dem Veranstalter wie auch mit kritischen Vertreterinnen und Vertretern aus der Nachbarschaft im Austausch und hat sich ein umfassendes Bild über die weiterhin geplante Veranstaltung in Knutwil verschafft. Ob eine Ausnahmegewilligung für eine erneute Durchführung der Powerdays in diesem Jahr erteilt wird, kann die Luzerner Polizei abschliessend erst nach Vorliegen der relevanten Stellungnahmen zum konkreten Gesuch beurteilen. Aus umweltrechtlicher Sicht wurde in den letzten Jahren festgehalten, dass es sich rechtfertigen lasse, diese zeitlich klar begrenzte Veranstaltung mit den entsprechenden Auflagen weiter zu dulden, wenn die Powerdays auf derselben Strecke wie in den vergangenen Jahren durchgeführt und somit ausschliesslich bereits betroffener Boden beansprucht wird. Unser Rat sieht keine Veranlassung, dass von dieser Haltung nun abgewichen werden muss (vgl. auch nachfolgend Frage 2). Anders müsste wohl eine Ausdehnung der Veranstaltung auf andere nicht beeinträchtigte Flächen oder eine vergleichbare Veranstaltung an einem anderen Ort beurteilt werden.

Zu Frage 2: Falls ja: Wie begründet der Regierungsrat die Bewilligung von Anlässen, die laut eigener Aussage der Regierung sowohl Bundesrecht als auch den kantonalen Bewilligungsgrundlagen widerspricht?

Zu einem Anlass wie dem Tractor Pulling kann man verschiedene Haltungen haben. Das gesetzliche geregelte Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung vom grundsätzlichen Verbot des Verkehrs mit Motorfahrzeugen ausserhalb der öffentlichen Strassen und Wege gemäss § 4 Absatz 1 GVM wurde und wird jedoch korrekt eingehalten und die geltenden Gesetze wurden und werden beachtet. Wir verweisen dazu auf unsere Ausführungen zu Frage 1. Wie dort schon dargelegt, sind im Rahmen des Bewilligungsverfahrens die verschiedenen Interessen gegeneinander abzuwägen. Da die Veranstaltung zeitlich und örtlich klar begrenzt ist und sich die Luft- und Lärmemissionen in ähnlichen Dimensionen wie bei anderen Grossveranstaltungen bewegen, wurden die Powerdays in der Vergangenheit jeweils geduldet. In unserer Antwort auf die Anfrage A 92 von Schwegler-Thürig Isabella haben wir 2019 in Aussicht gestellt, dass die Bewilligung für den Anlass kritisch überprüft und ein Austausch mit dem Veranstalter und der Standortgemeinde gemacht werden soll. Vertreter der Dienststelle Umwelt und Energie haben seither drei Gespräche mit dem Veranstalter mit Beteiligung der Gemeinde Knutwil geführt und eine Ortsbegehung gemacht. Daneben trafen sie sich mit kritischen Anwohnerinnen und Anwohnern. Basierend auf diesen Gesprächen und der Begehung vor Ort sowie auch weiteren rechtlichen Abklärungen gelangt die Dienststelle Umwelt und Energie – und auch unser Rat – zum Schluss, dass es sich nicht rechtfertigen lässt, die Situation nun für dieselbe Veranstaltung auf derselben Strecke anders zu beurteilen, zumal die Strecke mit den früheren Austragungen der Powerdays bereits beansprucht wurde. Im Sinne des Vorsorgeprinzips des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Art. 1 USG) und gestützt auf das GVM werden jedoch neue Veranstaltungen mit schweren Motorsportgeräten, die zu nachhaltigen Schädigungen der Bodeneigenschaften führen können, nicht bewilligt werden können.

Zu Frage 3: Gibt es weitere Anlässe im Kanton Luzern, die trotz Widerspruch zu rechtlichen Vorgaben in den letzten Jahren bewilligt wurden?

Nein.

Zu Frage 4: Wie begründet der Regierungsrat in Anbetracht des Klima- und des Biodiversitätsberichtes die Bewilligung eines Anlasses, der zu erheblichen Umweltproblemen führt (Bodenverdichtung, Abgase, Lärm)?

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu Frage 2.

Zu Frage 5: Im Sommer 2020 kündigte der Regierungsrat an, ein «klärendes Gespräch zwischen der Gemeinde, den kantonalen Dienststellen und dem Veranstalter» im Herbst 2020 zu suchen. Fand dieses Gespräch statt, und falls ja, mit welchem Ergebnis?

Wie bereits ausgeführt, fanden drei Gespräche mit dem Veranstalter mit Beteiligung der Gemeinde Knutwil sowie eine Ortsbegehung statt. Daneben trafen sich Vertreter der Dienststelle Umwelt und Energie mit kritischen Anwohnerinnen und Anwohnern. Im Rahmen dieser Gespräche hat der Veranstalter in Aussicht gestellt, lokale Naturschutzprojekte zu unterstützen. Die Ergebnisse dieser Gespräche und von weiteren rechtlichen Abklärungen sind in die oben aufgeführten Erwägungen eingeflossen.